

A. Fahrkarten und Fahrpreise

Am Großkunden-Abonnement (GKA) können Personen (Fahrgast) teilnehmen, deren Arbeitgeber mindestens für 12 Monate einen Großkunden-Abonnementsvertrag mit der GKA-Betreuungsstelle des HVV bei der S-Bahn Hamburg GmbH (S-Bahn) abgeschlossen hat und die sich damit einverstanden erklären, dass das von ihnen zu entrichtende Fahrgeld in der jeweils gültigen Höhe von ihrem Lohn/Gehalt einbehalten wird.

Zum Nachweis der Teilnahme am Großkunden-Abonnement werden ProfiCards ausgegeben. Mit dieser ist der Fahrgast zu beliebig vielen Fahrten innerhalb ihres örtlichen und zeitlichen Geltungsbereichs berechtigt. Der örtliche Geltungsbereich richtet sich nach den in der ProfiCard angegebenen Tarifbereichen. Die Gültigkeitsdauer ergibt sich aus Abschnitt 3.

Großkunden-Abonnement GKA	Allgemeines Großkunden-Abonnement			Großkunden-Abonnement Auszubildende		
	GKA I (GKA 50)	GKA II (GKA plus/extra)	GKA III (GKA 90)	GKA I (GKA 50)	GKA II (GKA plus/extra)	GKA III (GKA 90)
3 Ringe	79,30	66,50	62,30	59,80	50,10	46,90
Gesamtbereich (Ringe ABCDE)	120,10	107,30	99,80	90,50	80,80	75,20

Zuschläge für SchnellBus/ 1. Klasse RB/RE	ProfiCard-Zuschlag	GKA III pauschal*	1 Fahrt
Gesamtbereich (Ringe ABCDE)	42,30	8,60	2,00

Preise in €

* bei ausschließlicher Abnahme von ProfiCards mit SchnellBus/1. Klasse RB/RE

B. Tarifbestimmungen

Die Gesamtabwicklung des HVV-Großkunden-Abonnements (GKA) obliegt der GKA-Betreuungsstelle des HVV bei der S-Bahn Hamburg GmbH (S-Bahn).

1. Voraussetzungen für den Abschluss von Großkunden-Abonnementsverträgen

GKA-Verträge werden mit Firmen abgeschlossen, die die Fahrkartenausgabe an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und das Fahrgeldinkasso im Namen und für Rechnung der Verbundverkehrsunternehmen abwickeln, wenn für mindestens 100 ProfiCards – im GKA II extra für mindestens 20 ProfiCards – einer Firma oder Tochterfirma Fahrgeld entrichtet wird und wenn

a) beim GKA I (GKA 50)

für eine Teilnehmerquote von mindestens 50 % der dem Nachfragepotenzial für Zeitkarten zuzurechnenden Mitarbeiter Fahrgeld entrichtet wird,

b) beim GKA II (GKA plus/extra)

der Arbeitgeber sich verpflichtet, zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn/Gehalt eine Beteiligung am ProfiCard-Fahrgeld von mindestens

- 13,60 € bis zum 31. Dezember 2016 und
- 13,86 € ab dem 1. Januar 2017

je Monat und Teilnehmenden zu leisten,

c) beim GKA III (GKA 90)

für eine Teilnehmerquote von mindestens 90 % der Mitarbeiter Fahrgeld entrichtet wird. Für GKA-III-Verträge, die vor dem 1. April 2006 geschlossen wurden, gilt weiterhin, dass für eine Teilnehmerquote von mindestens 100 % der dem Nachfragepotenzial für Zeitkarten zuzurechnenden Mitarbeiter Fahrgeld zu entrichten ist. Neue GKA-III-Verträge mit Arbeitgebern werden ab dem 1. Januar 2012 nicht mehr geschlossen.

2. Vertriebspartner

ProfiCards des GKA II (GKA extra) können über Vertriebspartner, die einen entsprechenden Vertrag mit der S-Bahn abgeschlossen haben, an die teilnahmeberechtigten Mitarbeiter kleinerer Firmen (Kooperationspartner) ausgegeben werden, die einen Aufnahmevertrag mit der S-Bahn abgeschlossen und sich darin verpflichtet haben, die Beteiligung am tariflichen Fahrgeld gemäß Abschnitt 1 b) sowie die Bearbeitungsgebühr der Vertriebspartner zu leisten. Ein Kooperationspartner muss für mindestens 20 ProfiCards Fahrgeld entrichten.

3. Gültigkeit der ProfiCards

Die Geltungsdauer einer ProfiCard beginnt um 0.00 Uhr des Monatsersten, ab dem der nutzungsberechtigte Fahrgast an einem GKA teilnimmt. ProfiCards gelten bis Betriebsschluss des letzten Geltungstages.

Die Schnellbusse und die 1. Klasse RB/RE können benutzt werden, wenn eine ProfiCard die Eintragung „1. Kl.“ trägt oder ein gültiger Zuschlag nach dem Gemeinschaftstarif vorhanden ist. Der Preis des Abonnementszuschlags zur ProfiCard entspricht dem Preis des Zuschlags für das Allgemeine Abonnement. Der pauschale GKA-III-Zuschlag wird nur ausgegeben, wenn zu allen ProfiCards für 3 Ringe oder zu allen ProfiCards eines Großkunden im GKA III der pauschale Zuschlag gelöst wird.

ProfiCards sind nicht übertragbar. Eine ProfiCard ist nur gültig, wenn sie von dem nutzungsberechtigten Fahrgast bei Empfang mit vollem Vor- und Familiennamen unterschrieben worden ist (mit Kugelschreiber). Der Fahrgast hat einen Lichtbildausweis mitzuführen und diesen auf Verlangen vorzuzeigen.

An Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen – jeweils bis 6 Uhr des Folgetages – gelten ProfiCards unabhängig vom eingetragenen örtlichen Geltungsbereich im HVV-Gesamtbereich (Ringe ABCDE) und berechtigen zur unentgeltlichen Mitnahme von einer Person beliebigen Alters und 3 Kindern im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Eine Zuschlagkarte gilt auch für alle entsprechend dieser Regelungen mitgenommenen Personen. Die Nichtausnutzung dieser Regelungen begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

4. Verlust

Bei Beschädigung oder Verlust einer ProfiCard während der Teilnahme am GKA hat der Fahrgast unverzüglich eine Ersatzkarte für den Rest der Geltungsdauer der in Verlust geratenen oder beschädigten Karte zu beantragen. Dazu hat er den Verlust auf dem dafür vorgesehenen Vordruck anzuzeigen. Antrag und Verlusterklärung, die erst nach Beendigung der Teilnahmeberechtigung (siehe Abschnitt 7) am GKA erfolgen, können nur noch zu Ausgabe einer Ersatzkarte im Rahmen des Allgemeinen Abonnements führen (siehe Abschnitt 7.2 Absatz 2); in diesem Fall ist eine Kündigung des Allgemeinen Abonnements nur noch unter den Voraussetzungen von Abschnitt 3.2.4 Absatz 2 des HVV-Gemeinschaftstarifs möglich.

Eine beschädigte ProfiCard ist bei Ausgabe der Ersatzkarte abzugeben. Die in Verlust geratene ProfiCard ist ungültig. Findet sie sich wieder an, ist sie unverzüglich an den Arbeitgeber bzw. an die Ausgabestelle zurückzugeben.

Der Arbeitgeber oder die Ausgabestelle ist berechtigt, für die Ausgabe einer Ersatzkarte ein Bearbeitungsentgelt bis zur Höhe von 20,00 € zu erheben.

5. Umtausch

Will der Fahrgast den örtlichen Geltungsbereich einer ProfiCard oder die Berechtigung zur Nutzung des Schnellbusses und der 1. Klasse RB/RE ändern, so erhält er bei seinem Arbeitgeber oder bei der Ausgabestelle gegen Empfangsbestätigung und Rückgabe der bisherigen Fahrkarte eine neue ProfiCard. Der Umtausch ist nur zum 1. eines Kalendermonats möglich. Vom gewünschten Umtauschtermin an gilt der Fahrpreis der neuen ProfiCard.

Bei Namensänderungen wird gegen Empfangsbestätigung und Rückgabe der bisherigen Fahrkarte eine neue ProfiCard ausgestellt.

6. Fahrpreiserstattung

Fahrgästen mit ProfiCards, die mittels Attest für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen nachweisen, dass sie bettlägerig krank und/oder zu einer genehmigten Kur (außer offenen Badekuren) waren, wird das Fahrgeld für die Tage der Bettlägerigkeit oder Abwesenheit wegen einer Kur (Ausfalltage) erstattet. Hierfür wird je Ausfalltag 1/30 des in dem betreffenden Monat vom Fahrgast entrichteten Fahrgeldes zugrunde gelegt. Für Fahrpreiserstattungen von Zeitkarten im Eisenbahnverkehr gilt zusätzlich §18 der Beförderungsbedingungen des HVV-Gemeinschaftstarifs. Fahrgelderstattungen aus anderen Gründen werden nicht vorgenommen.

7. Dauer und Beendigung der Teilnahme am Großkunden-Abonnement

Die Dauer des Teilnahmeverhältnisses beträgt für den Fahrgast einen Kalendermonat. Die Teilnahme verlängert sich jeweils um einen weiteren Monat, solange der Fahrgast der Verlängerung nicht widerspricht. Während der Teilnahme erhält der Fahrgast eine ProfiCard. Die ProfiCard gilt längstens bis zu dem in ihr angegebenen Datum. Ist die ProfiCard abgelaufen, erhält der Fahrgast bei fortbestehendem Teilnahmeverhältnis eine neue ProfiCard.

7.1 Widerspruch gegen die Verlängerung des Teilnahmeverhältnisses

1. Der Fahrgast kann der Verlängerung des Teilnahmeverhältnisses jeweils zum letzten Tag eines Monats widersprechen. Eine Unterbrechung der Teilnahme (z. B. wegen Urlaub oder Dienstreise) ist nicht zulässig. Hat der Fahrgast vor Ablauf der ersten zwölf Monate des Teilnahmeverhältnisses der Verlängerung widersprochen, so ist eine erneute Teilnahme am GKA frühestens neun Monate nach Ablauf des beendeten Teilnahmeverhältnisses zulässig (Wiederaufnahmesperre).
2. Bei Verlust der ProfiCard gemäß Abschnitt 4 ist ein Widerspruch gegen die Verlängerung frühestens zum Ende der Geltungsdauer der in Verlust geratenen Karte zulässig. Dies gilt nicht, wenn die ProfiCard dem Fahrgast aufgrund einer Straftat oder höherer Gewalt abhandengekommen ist und er dieses der Polizei bzw. der Versicherung angezeigt hat oder wenn nachweislich schwerwiegende Gründe (Wegzug aus dem HVV-Bereich oder lang anhaltende Krankheit) für den Widerspruch gegen die Verlängerung des Teilnahmeverhältnisses vorliegen.
3. Die Berechtigung zur Teilnahme am GKA erlischt mit dem Ende des Kalendermonats, in dem bzw. mit dem der Fahrgast aus den Diensten seines Arbeitgebers ausscheidet oder mit Beginn des Monats, in dem das Fahrgeld nicht mehr vom Lohn oder Gehalt einbehalten werden kann.
4. Wird der Großkunden-Abonnementsvertrag zwischen dem Arbeitgeber und der S-Bahn gekündigt, so erlischt die Berechtigung zur Inanspruchnahme der ProfiCard für alle beteiligten Mitarbeiter und Auszubildenden mit dem Kalendermonat, zu dessen Ende der Vertrag gekündigt wurde.
5. Stellt ein Verbundverkehrsunternehmen einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Gemeinschaftstarifs – insbesondere die Benutzung einer ProfiCard durch eine nichtberechtigte Person – fest, so kann die S-Bahn die Teilnahme am GKA fristlos kündigen. Die S-Bahn hat das Recht, Personen, die eine ProfiCard missbräuchlich verwenden, von der künftigen Teilnahme am GKA auszuschließen.

7.2 Rückgabe der ProfiCard

Bei Beendigung des Teilnahmeverhältnisses am GKA hat der Fahrgast seine ProfiCard in den in Abschnitt 7.1 Absatz 1 bis 4 genannten Fällen an seinen Arbeitgeber bzw. die Ausgabestelle zurückzugeben oder sie zur Verkürzung der Geltungsdauer auf den Zeitpunkt der Beendigung der Teilnahme am GKA vorzulegen. Bei Kündigung seitens der S-Bahn gemäß Abschnitt 7.1 Absatz 5 ist die ProfiCard sofort an diese abzuliefern.

Kommt der Fahrgast seiner Rückgabe- bzw. Vorlageverpflichtung nicht rechtzeitig nach, bleibt er – außer für den Fall, dass er an der rechtzeitigen Rückgabe bzw. Vorlage der ProfiCard ohne Verschulden gehindert war – bis zum Ende des Monats, in dem die Rückgabe der ProfiCard erfolgt, längstens bis zum Ende deren Geltungsdauer, Abonnent, jedoch nach den Tarifbestimmungen des Allgemeinen Abonnements, das er monatlich im Voraus, spätestens bis zum 1. eines Monats, mit dem jeweils geltenden monatlichen Fahrpreis einer Allgemeinen Abonnementskarte

- für den Großbereich Hamburg (Ringe AB) plus 2 Zonen bei einer ProfiCard 3 Ringe
- für den Gesamtbereich (Ringe ABCDE) bei einer ProfiCard Gesamtbereich (Ringe ABCDE)

an die S-Bahn (GKA-Betreuung) zu bezahlen hat.

8. Zusätzliche Bestimmung für ProfiCards für Auszubildende

8.1 Berechtigtenkreis

ProfiCards des Ausbildungsverkehrs können folgende Personengruppen in Anspruch nehmen:

1. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
2. Praktikantinnen und Praktikanten sowie Volontärinnen und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

3. Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikantinnen und Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärterin oder Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
4. Teilnehmende an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten (z. B. Bundesfreiwilligendienst).

Der Anspruch auf Bezug von ProfiCards des Ausbildungsverkehrs entfällt bei missbräuchlicher Benutzung.

8.2 Nachweis der Berechtigung

Die Berechtigung zum Erwerb von ProfiCards des Ausbildungsverkehrs muss mit einem Berechtigungsnachweis nach vorgeschriebenem Muster nachgewiesen werden, in dem die im HVV-Prüfverzeichnis genannte betreffende Stelle bestätigt, dass die in Abschnitt 8.1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Berechtigungsnachweis ist höchstens 12 Monate gültig. Die Berechtigungsnachweise sind mit Schreibmaschine, Tinte oder Kugelschreiber vollständig auszufüllen und mit vollem Vor- und Familiennamen zu unterschreiben.

9. Fahrten außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs von Zeitkarten

Für eine Fahrt außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs einer gültigen ProfiCard ist spätestens bei Beginn dieser Fahrt eine Ergänzungskarte erforderlich. Für die Preisbemessung ist die Anzahl der außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs der ProfiCard befahrenen Tarifränge zu ermitteln.

Für die Ergänzungskarten gelten die Bestimmungen unter Abschnitt 2.1 (Einzelkarten) des HVV-Gemeinschaftstarifs entsprechend.

Für die Benutzung der Schnellbusse oder der 1. Klasse RB/RE ist zu einer Ergänzungskarte eine Zuschlagkarte für eine Fahrt erforderlich, es sei denn, dass die ProfiCard innerhalb ihres örtlichen Geltungsbereichs hierzu bereits berechtigt. Eine Ergänzungskarte gilt auch für alle entsprechend den tariflichen Regelungen mitgenommenen Personen.

10. Zuschläge

Für die Benutzung der Schnellbusse oder der 1. Klasse RB/RE ist ein Zuschlag erforderlich. Abonnementszuschläge zu ProfiCards berechtigen innerhalb ihres zeitlichen Geltungsbereichs in Verbindung mit der ProfiCard, zu der sie ausgegeben sind, zu beliebig vielen Fahrten mit den Schnellbussen und in der 1. Klasse RB/RE innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs der zugehörigen ProfiCard.

Wird zur ProfiCard eine Zuschlagkarte für die Benutzung der Schnellbusse oder der 1. Klasse RB/RE für eine Fahrt gelöst, so gelten die Regelungen unter Abschnitt 2.1 (Einzelkarten) und 2.3 (Zuschläge des Bartarifs) des HVV-Gemeinschaftstarifs entsprechend. Eine Zuschlagkarte gilt auch für alle entsprechend den tariflichen Regelungen mitgenommenen Personen.

11. Weitere Regelungen

Es gelten die Bestimmungen des HVV-Tarifs.

Auskünfte zum Großkunden-Abonnement

Telefon 040/39 18 - 39 00 | montags bis freitags von 8 – 16 Uhr
hvv-proficard@deutschebahn.com | www.proficard.de

hvv.de

Information · Fahrpläne | Timetables · Service

040/19 449